

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) erlässt der Markt Meitingen folgende

## **Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Hoheitsgebiet des Marktes Meitingen. In rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen getroffene abweichende Bestimmungen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

### **§ 3 Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Ergibt die Berechnung einen Bruchteil, so ist der Stellplatzbedarf wie folgt zu ermitteln: Errechnete Zahlen bis 0,49 sind abzurunden, errechnete Zahlen ab 0,50 sind aufzurunden.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in der Anlage nach Abs. 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls, in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2015 (GVBl. S. 148), aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung liegt bei zeitlich ständig getrennter Nutzung im Ermessen des Marktes Meitingen.
- (7) Die Nutzfläche von Freiluftcafes, Biergärten und Freischankflächen in Verbindung mit einer bestehenden Gastronomie oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks löst keinen weitergehenden Stellplatzbedarf aus, sofern die bewirtschaftete Innenfläche größer oder gleich der bewirtschafteten Außenfläche ist.
- (8) Der erforderliche Stellplatzbedarf ist durch offene Stellplätze, offene Garagen (Carports) oder geschlossene Garagen nachzuweisen.

#### **§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht**

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird grundsätzlich durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück erfüllt (Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayBO).
- (2) Ausnahmsweise kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gestatten, dass Stellplätze zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung auf eigenem oder fremdem Grundstück in der Nähe herzustellen sind. In diesem Fall ist die Rechtsbeziehung auf dem dienenden Grundstück im Wege einer grundbuchrechtlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des herrschenden Grundstückes zu sichern.
- (3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Abs. 2 nicht errichtet werden, wenn
  - aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen
  - das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
  - wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.

#### **§ 5 Anordnung, Gestaltung und Ausstattung**

- (1) Offene Stellplätze müssen entsprechend ihrer Ausrichtung zur Fahrgasse folgende Mindestmaße haben:
  - Senkrechtparker – Länge 5,00 m, Breite 2,40 m
  - Schrägparker 45 Grad – Länge 4,90 m, Breite 2,40 m
  - Schrägparker 60 Grad – Länge 5,25 m, Breite 2,40 m
  - Parallelparker – Länge 6,00 m, Breite 2,20 m
- (2) Der erste nachzuweisende Stellplatz je Wohneinheit muss generell mit einem Abstand von mindestens 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.
 

Bis zu vier Wohneinheiten auf einem Grundstück werden Stauräume, die sich aus der Anordnung nach Satz 1 ergeben, auf den nachzuweisenden Stellplatzbedarf angerechnet (gefangene Stellplätze).

Ab fünf Wohneinheiten ist der Stellplatznachweis ohne gefangene Stellplätze zu erbringen.

- (3) Der Stellplatzbedarf einer Nichtwohnnutzung kann nicht mit gefangenen Stellplätzen nachgewiesen werden. Von den erforderlichen Stellplätzen darf max. ein Drittel, höchstens jedoch zehn offene Stellplätze, mit einem geringeren Abstand als 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche nachgewiesen werden.
- (4) Ab vier Wohneinheiten auf einem Grundstück sind die nachzuweisenden Stellplätze nur mit einer Zu-/Abfahrt in angemessener Breite (max. 6,00 m) an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. Stehen diese Stellplätze als oberirdische Stellplätze in Zusammenhang mit einer Tiefgarage auf dem Grundstück, ist die Zu-/Abfahrt zusätzlich zur Tiefgaragenabfahrt zulässig.

Die Festlegung der genauen Zu- und Abfahrtsflächen trifft der Markt Meitingen. Der Übergang von Privatflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen ist auf Dauer erkennbar herzustellen.

- (5) Wird der Stellplatzbedarf auch durch Tiefgaragenplätze erfüllt, ist mindestens der erste erforderliche Stellplatz je Wohn- bzw. Nutzungseinheit unterirdisch anzulegen. Im Rahmen des geförderten Mietwohnungsbaus gilt eine Mindestforderung von 0,5 Stellplätzen je Wohneinheit.
- (6) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen.

Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dem Markt Meitingen bleibt es unbenommen, einen Freiflächen- und Gestaltungsplan zu fordern.

## **§ 6 Barrierefreie Stellplätze**

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

## **§ 7 Zeitpunkt der Herstellung**

Die Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und so lange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

## **§ 8 Abweichungen**

Über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne der BayBO der Markt Meitingen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Im Üb-

rigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit dem Markt Meitingen zu (Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzsatzung vom 24.09.2008, bekanntgemacht am 16.10.2008, außer Kraft.

**Meitingen, 31.01.2018**  
**ausgefertigt am 01.02.2018**

  
Dr. Higl  
1. Bürgermeister



Die Garagen- und Stellplatzsatzung i.d.F. des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 31.01.2018, wurde am 01.02.2018 ausgefertigt und am 15.02.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung ist die Neufassung der Garagen- und Stellplatzsatzung in Kraft getreten.

**Meitingen, 19.02.2018**

  
Dr. Higl, 1. Bürgermeister



## Anlage zu § 3 GaStS

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, soweit abweichend von der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2015 (GVBl. S. 148)

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl Stellplätze
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser, je Wohneinheit	<b>1,50</b>
1.2	Geförderter Mietwohnungsbau, je Wohneinheit	<b>1,00</b>
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	<b>1,00</b>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Praxen und dgl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	<b>1,00</b>
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche Eine erforderliche Ladezone findet keine Anwendung auf die Zahl der erforderlichen Stellplätze. Besucherstellplätze müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.	<b>1,00</b>
3.2	Waren- und Geschäftshäuser je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche Eine erforderliche Ladezone findet keine Anwendung auf die Zahl der erforderlichen Stellplätze. Besucherstellplätze müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.	
3.2	Verbrauchermärkte einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	<b>1,00</b>
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe je Zimmer	<b>1,00</b>

Anmerkung: Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

**GaStellV**

in Kraft ab: 01.06.2015

Fassung: 30.11.1993

**Anlage**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	–
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	–
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup> , mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup>	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	–
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche	–
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> , mind. 3 Stellplätze	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	75
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	–
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	–
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage <sup>3)</sup>	–
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–



Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

1) **[Amtl. Anm.:]** NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

2) **[Amtl. Anm.:]** NF (V) = Verkaufsnutzfläche

3) **[Amtl. Anm.:]** Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

# Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;  
Neufassung der Garagen- und Stellplatzsatzung  
Satzungsbeschluss  
Inkrafttreten**

Der Markt Meitingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 31.01.2018 die Neufassung der Garagen- und Stellplatzsatzung als Satzung beschlossen.

Die Satzung i.d.F. vom 31.01.2018 wurde am 01.02.2018 ausgefertigt und im Rathaus Meitingen, Schloßstr. 2, 86405 Meitingen, niedergelegt.

Die Satzung kann während der öffentlichen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung der Garagen- und Stellplatzsatzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzsatzung vom 24.09.2008, bekanntgemacht am 16.10.2008, außer Kraft.

**Meitingen, 05.02.2018**



**Markt Meitingen**

  
Dr. Higl  
1. Bürgermeister